



<b>Allgemein .....</b>	<b>Seite</b>
August 2009 .....	1
Neu – Passworteingabe auf unserer Homepage .....	1
<b>Wirtschaft &amp; Steuern</b>	
Bauernkrankenkasse 2009 .....	2
Sommerverordnung 2009 .....	2
<b>Arbeit &amp; Soziales</b>	
Arbeitsverhältnisse mit Beitragsermäßigung.....	3
<b>Recht</b>	
Systemadministrator: Aufschieb des Inkrafttretens der Auflagen auf den 15. Dezember 2009.....	4

## Allgemein

### August 2009

Wie jedes Jahr bleibt unser Büro Ende August für 2 Wochen lang geschlossen. Heuer sind wir vom 17.08.2009 bis zum 30.08.2009 im Urlaub.

### Passworteingabe auf unserer Homepage

Wir haben uns dafür entschieden, dass die Rundschreiben auf unserer Homepage ([www.ausserhofer.info](http://www.ausserhofer.info)) nur mehr für unsere Kunden abrufbar sein sollen. Um die Rundschreiben zu öffnen müssen in Zukunft folgenden Benutzernamen und Kennwort eingeben:

Benutzername: ausserhofer  
Kennwort: ah2009rs

## **Bauernkrankenkasse 2009**

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die INPS nun den Block mit den Fixraten für das Jahr 2009 per Post zusendet.

Der blaue Umschlag enthält vier Raten, wobei die erste Rate bereits am 16. Juli 2009 fällig ist.

Da es die letzten Jahre öfters bei der Zustellung von Seiten der INPS Probleme gab, bitten wir Sie auf den Erhalt acht zu geben.

Sollten Sie die genannte Zahlung nicht innerhalb 10. Juli 09 zugesendet bekommen, ersuchen wir Sie, uns zu kontaktieren. Wir werden uns dann mit der INPS in Verbindung setzen.

## **Sommerverordnung 2009**

Der Ministerrat hat am vergangenen Freitag die Sommerverordnung für 2009 erlassen. Das definitive Gesetzesdekret, welches in den nächsten Tagen veröffentlicht wird, enthält unter anderem folgende Bestimmungen.

### **Steuerliche Förderung von Investitionen**

Die wichtigste Neuerung betrifft dabei die Investitionsbeihilfe "Tremonti-ter", eine Neuauflage der Investitionsbeihilfe aus dem Jahr 2001 (Ges. Nr. 383/2001, Tremonti-bis). Im Gegensatz zur früheren Maßnahme, soll der Steuerbonus nicht für alle Neuinvestitionen, sondern nur für neue Maschinen, Geräte und Produktionsanlagen bis zum 30.06.2010 gelten. Die Begünstigung soll dabei einen Abzug von der Steuerbemessungsgrundlage in Höhe von 50 Prozent vorsehen, wobei diese auch für Freiberufler anwendbar sein soll. Immobilien, PKWs und LKWs sollen von der Förderung ausgeschlossen sein.

### **Steuerliches Schutzschild**

Es handelt sich dabei um eine neuerliche Begünstigung zur straffreien Rückführung von Auslandsvermögen nach Italien, welche ebenfalls andiskutiert wurde. Zur Zeit ist aber noch unklar, wann diese Regelung in Kraft tritt, da man noch auf die EU-Maßnahmen gegen die Steuerparadiese abwartet. Das Ziel dabei ist, den Informationsaustausch, die steuerliche Transparenz sowie die staatliche Zusammenarbeit zu verbessern.

### **Einschränkungen bei der Verrechnung von Steuerguthaben**

Bei der Verrechnung von Steuerguthaben über das Mod. F24 soll zukünftig beim Überschreiten einer bestimmten Schwelle eine Genehmigung der Finanzbehörde erforderlich sein. Gleichzeitig soll die Schwelle für Verrechnungen auf 700.000 Euro erhöht werden. Das Guthaben, welches aus der MwSt.-Jahreserklärung sowie aus den unterjährigen MwSt.-Rückerstattungsanträgen mit einem Betrag über 10.000 Euro resultiert, kann laut ersten Interpretationen am 16. des darauf folgenden Monats nach der Abgabe der Erklärung bzw. des Antrags verrechnet werden.

Die weiteren relevanten Maßnahmen sowie detailliertere Informationen über die genannten Themen erhalten Sie in den nächsten Rundschreiben sowie bei Ihrem persönlichen Berater.

Dr. Elisabeth Baumgartner

# Arbeitsverhältnisse mit Beitragsermäßigung

In Zwischenzeit gibt es für Unternehmen einige Möglichkeiten Mitarbeiter/innen einzustellen, und gleichzeitig von einer Beitragsreduzierung von Seiten der INPS zu profitieren. Im Folgenden werden einige dieser Optionen angeführt und kurz erklärt.

- **Ersatz bei Mutterschaft**

Wer Voll- oder Teilzeitkräfte einstellt, um Mitarbeiter/innen zu ersetzen, die wegen Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub abwesend sind, kann eine Beitragsreduzierung beanspruchen. Das gesetzvertretende Dekret Nr. 151/2001 Art. 4 bestimmt, dass Betriebe, deren Arbeitnehmer/innen den Mutterschafts- oder auch Vaterschaftsurlaub in Anspruch nehmen, zeitlich begrenzte Ersatzkräfte einstellen können und für diese Ersatzkräfte eine Reduzierung der INPS-Beiträge zulasten des Arbeitgebers im Ausmaß von 50% erhalten. Die Begünstigung können nur Betriebe geltend machen, die weniger als 20 Beschäftigte haben; der Zeitpunkt für diese Zählung ist der Moment der Einstellung der Ersatzkraft/-kräfte. Dazu zählen dafür alle Arbeitnehmer, auch leitende Angestellte, ausgenommen Lehrlinge. Der Stundenplan der Ersatzkraft darf nicht höher ausfallen, als jener der ersetzten Kraft.

- **Arbeitnehmer/innen in der Mobilität**

Begünstigte sind alle Betriebe außer jene, die Arbeitnehmer aus der Mobilitätsliste aufnehmen, die vom selben Betrieb entlassen worden sind oder von anderen Betrieben, die in einem Eigentums- Kontroll- oder Verbindungsverhältnis mit dem Aufnahmebetrieb stehen. Bei einer unbefristeten Aufnahme zahlt der Betrieb für eine Dauer von 18 Monaten reduzierte Sozialbeiträge, wie sie für Lehrlinge vorgesehen sind; und zwar 10% zulasten des Arbeitgebers und der normale Beitragssatz von 9,19% zulasten des Arbeitnehmers.

Für Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit gilt dieselbe Begünstigung allerdings für maximal 12 Monate. Bei der Umwandlung von befristeten Arbeitsverträgen in unbefristete, verlängert sich die Beitragsermäßigung um weitere 12 Monate. (Gesetz Nr. 223 vom 23. Juli 1991, Artikel 8, Gesetz Nr. 236 vom 19. Juli 1992, Artikel 1, Gesetz Nr. 451 vom 19. Juli 1994, Artikel 2.)

- **Aufnahme von selbständigen Landwirten**

Betriebe und Arbeitgeber aller Sektoren können mit Landwirten oder deren landwirtschaftlich versicherten Familienmitgliedern in den Berggebieten (sämtliche Gemeinden in der Provinz Bozen werden als Berggebiet eingestuft) einen Teilzeitvertrag oder Saisonvertrag abschließen, ohne dafür Sozialabgaben zu entrichten. Für Saisonverträge kommen vorwiegend Hotels oder Garnien in Frage, die für 70 aufeinander folgende Tage bzw. 120 nicht aufeinander folgende Tage in den Zwischensaisonen geschlossen werden. Teilzeitverträge sind aber für alle Sektoren möglich; Bedingung bleibt, dass der Landwirt weiterhin seine Haupteinkünfte durch die eigene Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb erzielt.

Die Arbeitgeber können die volle Befreiung von jeglicher Beitragsentrichtung beanspruchen. Dies gilt auch für die INAIL-Beiträge. Eingestellt werden können sowohl Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes, als auch deren Familienmitglieder, die im Register „landwirtschaftliche Fürsorge NISF/INPS“ eingetragen sind.

(Gesetz Nr. 97 vom 31. Jänner 1994, Artikel 18, Absatz 1; Rundschreiben des NISF Nr. 154 vom 16. Mai 1994)

- **Der Lehrlingsvertrag**

Für Betriebe mit bis zu 9 Beschäftigten betragen die Sozialbeiträge im ersten Lehrjahr 1,5% der INPS Beitragsgrundlage, 3% im zweiten Jahr und 10% in den folgenden Jahren. Für Betriebe mit über 9 Beschäftigten, betragen die Sozialbeiträge 10% für die gesamte Dauer des Lehrlingsvertrages. Die Beiträge zulasten des Lehrlings betragen 5,84% über die gesamte Lehrzeit. Zudem ist für die gesamte Dauer des Lehrvertrages eine Reduzierung des Lohnes laut Kollektivvertrag vorgesehen. (Artikel 1, Absatz 773 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, Nr. 296, entsprechender Kollektivvertrag) Für Lehrlinge, die nach der erfolgreich abgeschlossenen Lehrabschlussprüfung vom jeweiligen Betrieb auf unbestimmte Zeit übernommen werden kann ein zusätzliches Jahr die Beitragsreduzierung von 10% angewandt werden. (sogenannte „w“ Lehrlinge)

**Aktuelle Information:** Mit Juni 2009 wurde der Sanitätsausweis nun endgültig abgeschafft. Diesen mussten bisher alle Beschäftigten vorweisen, die mit Lebensmittel in direktem Kontakt standen. Die Pflicht zur jährlichen Erneuerung des Ausweises wurde bereits vor einigen Jahren abgeschafft, nun wurde der Sanitätsausweis komplett abgeschafft. Es bleibt die Pflicht des Arbeitgebers, die Mitarbeiter/innen im Bereich Hygiene ausreichend aus- und fortzubilden.

Berufsvorbereitung setzt an der Schnittstelle zwischen Schule und Berufsausbildung an. Jugendliche bekommen durch

Dr. Gudrun Mairl

---

## Recht

# Systemadministrator: Aufschiebung des Inkrafttretens der Auflagen auf den 15. Dezember 2009

Mit Verordnung vom 25. Juni 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 106/ Juni 2009, hat die Datenschutzbehörde einige Änderungen an der Verordnung vom 27. November 2008 in Sachen Ernennung des Systemadministrators getätigt (bezüglich welcher wir in unserem letzten Rundschreiben berichtet haben).

Die wichtigste Änderung bezieht sich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung: Der Termin vom 30. Juni 2009 wurde auf den **15. Dezember 2009** verschoben.

Dieser Aufschiebung war wegen der vielen praktischen Fragen die bei der Datenschutzbehörde in den letzten Monaten seitens der betroffenen Unternehmen bzw. Freiberuflerbüros eingegangen sind, notwendig.

Weiters hat die Datenschutzbehörde nähere Angaben in Sachen Ernennung des Systemadministrators und Bekanntmachung desselben an die Arbeitnehmer erteilt.

Wie bereits mitgeteilt, kann eine Privatperson (sofern diese die Voraussetzungen erfüllt), wie auch eine juristische Person (meist die PC-Firma) die Funktionen des Systemadministrators übernehmen.

Wenn eine Privatperson die Funktionen des Systemadministrators übernimmt, muss dies aus einem internen Dokument hervorgehen, welches in den Betriebsakten abgelegt wird. Es wird sich dabei um den Auftrag selbst handeln. Im Falle der Kontrolle seitens der Datenschutzbehörde muss dieses Dokument im Betrieb in den Akten vorliegen.

Wenn eine juristische Person (sprich die betriebsexterne PC-Firma) die Funktionen des Systemadministrators übernimmt, kann der Auftrag für die Funktionsübernahme und die Beauftragung der jährlichen Kontrolle aus Vertragsklauseln hervorgehen. Es wird demnach kein eigener Vertrag dafür benötigt.

Falls im Betriebs-PC auch die Personendaten der Arbeitnehmer gespeichert sind, muss letzteren der Name des Systemadministrators mitgeteilt werden und zwar:

- a) mittels Veröffentlichung auf dem Anschlagbrett im Betrieb,
- b) mittels den Mitteilungsbrief bezüglich der Bearbeitung der Personendaten laut Art. 13 G.v.D. 196/2003,
- c) mittels der technischen Disziplinarordnung im Betrieb (sofern vorhanden), oder
- d) aufgrund eigener Anfrage des Arbeitnehmers selbst, wobei die Verordnung diesbezüglich von einer „Prozedur“ spricht, die jedoch nicht näher geschildert ist (sollten diesbezüglich nähere Angaben gegeben werden, werden wir Sie umgehend darüber informieren).

RA Dr. Gabriela Wieser

---

## TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

# Juli 09

### Montag, 06. Juli 2009

Mod. Unico 2009: 1. Akonto 2009+ Saldo 2008 (für jene die den Studi di settore unterliegen oder an betreffenden Firmen beteiligt sind)

### Donnerstag, 16. Juli 2009

Absichtserklärung

Monatliche MwSt.-Abrechnung

Zahlung mit 0,4% Aufschlag 1. Akonto 2009 + Saldo 2008 + Handelskammergebühr (für jene die nicht den Studi di settore unterliegen oder an betreffenden Firmen beteiligt sind)

### Montag, 20. Juli 2009

Intrastat – Monatliche Meldung

